



Januar 2023

Liebe Schüler:innen des Katharineums,

an unserer Schule soll sich jede:r von euch geschützt und sicher fühlen. Diskriminierendes, menschenverachtendes und gewalttätiges Verhalten soll an unserer Schule keinen Platz haben. Stattdessen bauen wir auf friedliche Konfliktlösungen, gegenseitigen Respekt, Toleranz und Hilfsbereitschaft, aber auch auf den Mut, sich selbst oder anderen in schwierigen Situationen Hilfe zu holen. Denn wir sind der Überzeugung:

Hilfe holen ist kein Petzen! Hilfe holen ist kein Verrat! Hilfe holen ist dein gutes Recht!

Gewalt kann viele Gesichter haben: körperliche Gewalt, psychische Gewalt (z.B. Mobbing) und sexualisierte Gewalt. Mit unseren beiden Schutzkonzepten stellen wir uns klar gegen jede Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie von Schüler:innen, Lehrkräften oder anderen Mitarbeiter:innen an unserer Schule ausgeht oder ob sie euch im privaten/familiären Kontext wiederfährt. Die Schule hat hier einen klaren Auftrag euch zu schützen.

In allen oben genannten Fällen habt ihr jederzeit die Möglichkeit und das gute Recht, euch an eine Person eures Vertrauens zu wenden, wenn ihr selbst Gewalt erlebt oder ihr Gewalt beobachtet. Eure Vertrauens- und Ansprechperson kann jede Lehrerin und jeder Lehrer, unsere Schulsozialarbeiterin oder z.B. auch die Mitarbeiter:innen in der Hausaufgabenbetreuung sein.

Auf der Rückseite dieses Info-Blatts findet ihr Antworten auf die wichtigsten Fragen zu den beiden Schutzkonzepten gegen körperliche und psychische Gewalt sowie sexualisierte Gewalt. Über die kompletten Konzepte könnt ihr euch im Download-Bereich unserer Homepage informieren.

Die Lehrerinnen und Lehrer des Katharineums
Die Schulleitung des Katharineums

Fragen und Antworten zu den Schutzkonzepten

1. Was ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept regelt den umfassenden und aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt. Unsere Schutzkonzepte gegen körperliche und psychische sowie sexualisierte Gewalt zeigen dir, an wen du dich wenden kannst, wenn du von Gewalt in der Schule oder zu Hause betroffen bist. Mit Hilfe des Schutzkonzepts weiß auch deine Vertrauensperson (z.B. eine Lehrkraft) was sie tun soll, um dir zu helfen.

2. An wen kann ich mich wenden?

Du kannst dich an eine Vertrauensperson deiner Wahl, z.B. an eine Lehrkraft deiner Wahl, wenden.

3. Wie läuft das alles ab?

Zunächst schilderst du deiner Vertrauensperson (z.B. einer Lehrkraft deiner Wahl) den Vorfall bzw. die Vorfälle (Was? Wer? Wann? Wo?). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine:n andere:n Schüler:in, wird diese:r ebenfalls zu dem Vorfall befragt. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Klassenkonferenz über Konsequenzen entscheiden.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Lehrkraft, so liegt die Klärung des Sachverhalts beim Schulleiter. Bestätigt sich der Verdacht, entscheidet der Schulleiter über die Konsequenzen.

In beiden Fällen ist es das Ziel, dass sich deine Situation im Schulalltag verbessert und die andere Person ihr Fehlverhalten beendet. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten sieht das Schutzkonzept auch eine Trennung von Betroffenen und Beschuldigten vor (z.B. Unterricht in einer anderen Klasse).

4. Geht es nur um Vorfälle, die sich in der Schule ereignen?

Nein. Die Schule hat einen gesetzlichen Auftrag, v.a. auch dann tätig zu werden, wenn sie Kenntnis darüber erhält, dass eine Kindeswohlgefährdung, z.B. durch Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb der Familie, vorliegt. Unsere Aufgabe als Schule ist es, mit geeigneten Mitteln für den Schutz deiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit Sorge zu tragen. Lehrkräfte sind angehalten, sich entsprechende Beratung z.B. beim Kinderschutzzentrum zu holen, um dir zu helfen.

5. Wer erfährt von meinem Gespräch mit einer Vertrauensperson?

Innerhalb der Schule erfährt zunächst ausschließlich deine Vertrauensperson von deinem Anliegen. Sie behandelt die Informationen vertraulich und respektiert den Datenschutz. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist die Weitergabe der Informationen an weitere Personen notwendig (siehe Punkt 2. und 3.), da es sonst zu keiner Besserung oder Beendigung der Situation kommen kann. Zwei Dinge sind jedoch sicher: a.) Deine Vertrauensperson unternimmt nichts, was sie nicht vorher mit dir abgesprochen hat, b.) alle am Verfahren beteiligten Person haben eine Schweigepflicht.

6. Habe ich Nachteile, wenn ich mich über eine Lehrkraft beschwere?

Aus einer Beschwerde dürfen dir keine Nachteile erwachsen. Dies wird sehr deutlich mit der beschuldigten Person kommuniziert. Zumeist bleibt die Beschwerde ohnehin anonym.

[Anders sieht dies natürlich bei Falschaussagen bzw. Falschbeschuldigungen aus. Diese werden als Vergehen sehr ernst genommen und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.]

7. Kann man auch eine:n Freund:in zur Vertrauensperson mitnehmen?

Natürlich kannst du jemanden als Unterstützung mitnehmen bzw. selbst jemand anderen als Beistand begleiten. Betrifft ein Anliegen eine ganze Klasse, können sich z.B. auch die beiden Klassensprecher:innen gemeinsam an eine Vertrauensperson eurer Wahl wenden.

8. Kann ich auch etwas tun, wenn ein:e Freund:in betroffen ist?

Ja, du kannst dich auch an eine Vertrauensperson deiner Wahl wenden, wenn du weißt oder den Verdacht hast, dass ein:e Freund:in von Gewalt betroffen ist.

9. Was kann ich tun, wenn ich mit niemandem aus der Schule sprechen möchte?

Links zu entsprechenden Beratungsstellen und Hilfsangeboten in Lübeck findest du jeweils am Ende der beiden Schutzkonzepte (siehe Download-Bereich unserer Schul-Homepage).

Hilfe holen ist kein Petzen! Hilfe holen ist kein Verrat! Hilfe holen ist dein gutes Recht!